

Verband der Privaten Hochschulen e.V. • Bonhoefferstr.1 • D-69123 Heidelberg

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
Herrn Ministerialrat
Dr. Alexander Schmitt Glaeser

80327 München

per Mail an: ReferatR1@stmwk.bayern.de

Verband der Privaten Hochschulen e.V.

Postanschrift:

Postfach 35 04 09 – 10213 Berlin

Besuchsanschrift:

Frankfurter Allee 73a – 10247 Berlin

Internet: www.private-hochschulen.net

Prof. Dr. Peter Thuy

Vorstandsvorsitzender

Prof. Dr. Stefan Baldi

Sprecher der VPH-Landesgruppe Bayern

Tel.: 06221 883 - 616

E-Mail: vorstand@private-hochschulen.net

Berlin, den 29.06.2021

**Anhörungsverfahren zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG
Ihr Schreiben vom 18.05.2021 / R.1 – H1112/0/10**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Schmitt Glaeser,

mit Ihrem o.a. Schreiben haben Sie unserem Verband die Gelegenheit gegeben, zu dem Gesetzentwurf zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes Stellung zu nehmen.

Hierfür bedanken wir uns ausdrücklich und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Insgesamt sehen wir eine Vielzahl von positiven Veränderungen, so z.B. der Hinweis im Vorblatt unter Punkt B., dass das neue BayHIG lediglich einen „Rechtsrahmen, der nur das zwingend Notwendige vorgibt“, darstellen soll, weiterhin die Klarstellung, dass die gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrates nur eine Erkenntnisquelle für die Entscheidung über die staatliche Anerkennung seitens Ihres Hauses ist (Art. 87 Abs. 4), dass eine Klarstellung des Prüfungsumfanges der Institutionellen Akkreditierung aufgenommen werden soll (Art. 87 Abs. 3 S. 1) oder auch die Möglichkeit, im Vorfeld des Abschlusses der gutachterlichen Stellungnahme allen Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen (Art. 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 2)."

In anderen Teilen wird jedoch die Administration von Hochschulen - insbesondere Privater Hochschulen - stärker belastet und den besonderen Bedingungen der Privaten Hochschulen nicht Rechnung getragen.

So bleibt unserer Auffassung nach der Umstand unberücksichtigt, dass die Privaten Hochschulen im Privateigentum stehen, in privater Rechtsformen verfasst sind und aus diesem Grund neben dem Hochschulrecht auch dem Zivilrecht unterliegen. Sie stehen im Spannungsfeld von Zivilrecht und öffentlichem Hochschulrecht, denen sie jeweils entsprechen müssen. Dies muss sich nach unserer Auffassung auch in den besonderen Bestimmungen für private Hochschulen im Hochschulgesetz weiterhin wiederfinden.

Nachfolgend stellen wir unsere Positionen zu den für unsere Mitgliedshochschulen relevanten Punkten dar und bitten schon jetzt darum, dass diese Anmerkungen Einfluss auf das weitere Gesetzgebungsverfahren bekommen und unsere Privaten Hochschulen als Mitgliedshochschulen sowie der Verband sich weiterhin am weiteren Verfahren aktiv beteiligen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Thuy
Vorstandsvorsitzender



Prof. Dr. Stefan Baldi
Sprecher der VPH Landesgruppe Bayern

Anmerkungen des VPH zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz

Vorblatt D. „Kosten“

Unter diesem Punkt führen Sie an, dass die den Hochschulen übertragenen Aufgaben mit den dort vorhandenen Mitteln zu erfüllen seien.

Private Hochschulen sind in privaten Rechtsformen verfasst, unterliegen neben dem Hochschulrecht auch dem Zivilrecht und somit muss in dieser Doppel-Stellung der Träger einer Hochschule auch als Unternehmen der Wirtschaft angesehen werden.

Der lapidare Verweis auf die „vorhandenen Mittel“ ist zumindest für die Privaten Hochschulen unzutreffend, da diese keine Mittelzuweisungen erhalten und die Mittel zum Betrieb der Hochschule immer wieder erwirtschaften müssen.

Der vorliegende Entwurf enthält durchaus Änderungen mit wirtschaftlichen Folgen für die Träger der Hochschule.

Somit bitten wir, im Vorblatt entsprechende konkretere Angaben zu den zu erwartenden Kosten mit aufzunehmen, damit der Landtag zutreffend und transparent über die Kosten informiert wird.

Zu den Normen im Einzelnen

A Allgemeine Bestimmungen gem. Art. 92 Abs. (1)

Art. 68 Abs. (6):

Prüfungen / Elektronische Prüfungen

Art. 68 Abs. (6) ermächtigt das Staatsministerium, geeignete Prüfungen auch in elektronischer Form ohne die physische Anwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten in einem vorgegebenen Prüfungsraum per Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Wir begrüßen diese Möglichkeit und möchten gleichzeitig darauf hinweisen, dass solche Online-Prüfungen insbesondere den besonders schützenswerten Studierendengruppen, wie sie z.B. in Art. 68 Abs. (2) Nr. 4 und 5 aufgeführt sind, zugutekommen werden.

Bei der Umsetzung der in Abs. (6) ermöglichten Prüfungsformen in die noch zu erlassende Rechtsverordnung regen wir an, unter Wahrung der Nummern 1-5 den Ermessenspielraum, der auch bei diesem Thema gegeben ist, auszuschöpfen, um einerseits eine rechtsichere neue Prüfungsform zu etablieren; andererseits aber auch im Sinne der Studierenden weitere Erleichterungen – wie z.B. den oben genannten Personengruppen – zukommen zu lassen.

B Besondere Bestimmungen für Private Hochschulen

In den Bereichen, die nachfolgend unter den Nummern B 1-4 thematisiert werden, greift der Entwurf des BayHIG weitreichend in die interne Governance der Privaten Hochschulen ein und lässt dabei die zwischenzeitlich erfolgten Erkenntnisse in Rechtsprechung, Literatur und auch in der ministerialen Praxis (z.B. im Land Nordrhein-Westfalen) weitestgehend außer Acht.

Aus diesem Grund erlauben wir uns zu den nachfolgenden Punkten 1-4 einige grundsätzliche Vorbemerkungen zur Leitungsstruktur an Privaten Hochschulen.

Wir weisen vorab auf die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und Privaten Hochschulen hin:

Für die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes hat der Staat die Organisationshoheit, sie sind Teil der mittelbaren Staatsverwaltung, werden aus Steuermitteln finanziert, durch

den Staat getragen und garantiert. Ist z.B. eine Stiftungshochschule gezwungen, ein Insolvenzverfahren durchzuführen, werden sie aus Steuermitteln aufgefangen. Ihre Organisation und Führung folgen den Gesetzmäßigkeiten der Staatsverwaltung. Sie sind i.d.R. nicht insolvenzfähig, unterliegen dem öffentlichen Dienstrecht und ihre Organe haben keinerlei zivilrechtliche Haftung.

Demgegenüber stehen die privaten Hochschulen im Privateigentum, sind in privaten Rechtsformen verfasst, unterliegen neben dem Hochschulrecht auch dem Zivilrecht, werden privat finanziert und sind insolvenzfähig. Daraus ergeben sich bei der Gestaltung ihrer Leitungs- und Aufsichtsstrukturen, ihrer inneren Organisation und ihrer Wirtschaftsführung andere Anforderungen als an Hochschulen in Trägerschaft des Landes. Sie stehen im Spannungsfeld von Zivilrecht und öffentlichem Hochschulrecht, denen sie jeweils zu entsprechen haben. Daraus erwachsende Konflikte müssen im Licht der den Privaten Hochschulen und ihren Trägern zustehenden Grundrechte gelöst werden.

Anders als Hochschulen in Trägerschaft des Landes genießen Private Hochschulen und ihre Träger als juristische Personen des Privatrechts den Schutz unterschiedlicher Grundrechte gegen staatliche Eingriffe (Abwehrrechte). Zu nennen sind besonders die sich aus Art. 2 ergebende wirtschaftliche Dispositionsfreiheit (vgl. Sachs, Grundgesetz Kommentar Art.2 Rd.54), die sich aus Art.12 GG ergebende Berufsfreiheit und das sich aus Art.14 GG ergebende Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Hochschulunternehmers.

Hinzu kommt gemäß Art 5 Abs.3 GG der Schutz der institutionellen Wissenschaftsfreiheit der Privaten Hochschule, die ihr neben der individuellen Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer zusteht. Die institutionelle Wissenschaftsfreiheit ist in erster Linie ein staatsgerichtetes Abwehrrecht (vgl. Sachs aaO. Art.5 Rdn. 217) und schützt vor allem die Organisations- und Satzungsautonomie der Privaten Hochschulen vor Eingriffen des Staates. Diesem Grundrechtsschutz müssen auch die Aufsichtsbehörden bei der staatlichen Anerkennung und die Akkreditierungsinstitutionen bei der Akkreditierung Rechnung tragen.¹

Prof. Dr. Würtenberger (Universität Freiburg) hat dies im Zusammenhang mit den verfassungsmäßigen Rahmenseetzungen für die Qualitätssicherung der privaten Hochschulen bekräftigt². Insbesondere ging er der Frage nach, in welchem Umfang zuständige Wissen-

¹ Hierzu auch Zechlin, R.: „Wissenschaftsfreiheit und Organisation – Die Hochschullehrermehrheit im Grundrechtsverständnis der autonomen Universität“, in: Ordnung der Wissenschaft 2017, S. 161ff.

² Würtenberger in: Ordnung der Wissenschaft 1 – 2019 -, S. 15 – 26

schaftsministerien (bzw. unterstützend der Wissenschaftsrat) die Leitungsstruktur einer privaten Hochschule auf ihre Prüfagenda setzen dürfen. Im Ergebnis spricht er sich dafür aus, dass Private Hochschulen privat(hochschul)rechtlich mehr Freiheit bei der Organisation von Leitungsstrukturen in Anspruch nehmen können, als sie die Rechtsprechung des BVerfG der landesgesetzlichen Regelung der Leitungsstrukturen an staatlichen Hochschulen gestattet.

Dem entgegenstehende hochschulgesetzliche Regelungen (er nannte als Beispiel § 72 Absatz 2 Ziff. 8 des damaligen LHG NRW) erscheinen Würtenberger „verfassungsrechtlich nicht haltbar“.

Dabei benötigen Private Hochschulen, die im Wettbewerb um Studierende, Professoren und Investoren aufgrund der Steuerfinanzierung der Hochschulen in Trägerschaft des Landes und der Sozialversicherungspflicht ihrer Hochschullehrer ohnehin wirtschaftlich benachteiligt sind, einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Führung und Organisation der Hochschule, um ihren Bestand marktadäquat und wirtschaftlich nachhaltig zu sichern. Staatseingriffe hingegen, die unter den Aspekten der Herstellung der Gleichförmigkeit mit der Organisation von Staatshochschulen ergriffen werden und zu wettbewerbsverzerrenden administrativen Hemmnissen für die unternehmerische Führung der Hochschule führen, sind aus unserer Sicht nicht mit Art. 5 Abs.3 GG vereinbar.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die gesetzliche Haftung der verantwortlichen Personen der Hochschulträgersgesellschaften Privater Hochschulen hinweisen: **Es darf nicht dazu kommen, dass diese in der Haftung stehenden Personen gezwungen werden, Entscheidungen Dritter umzusetzen, für die sie anschließend das Haftungsrisiko tragen müssen.** Genau diese Gefahr bestünde jedoch im Falle einer vorgegebenen Gleichförmigkeit oder Analogie mit der Organisation staatlicher Hochschulen.

Akademische Selbstverwaltung und unternehmerische Verantwortung der Träger einer Privaten Hochschule müssen so in Balance gehalten werden, dass der Bestand der Privaten Hochschulen nachhaltig gesichert und damit erst die wirtschaftliche Grundlage für die akademische Freiheit ihrer Hochschullehrer geschaffen und aufrecht erhalten werden.³

³ Siehe hierzu insbesondere Wissenschaftsrat, „Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, 2012, Seite 68.

1. Art. 86 Abs. (3) S. 3 Nr. 1:

Gegenseitiger Interessenausgleich zwischen Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche

Schutzgut dieser Norm ist lt. Begründung die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit im Verhältnis zum Träger und Betreiber der Privaten Hochschule. Es wird unterstellt, dass ein Machtgefälle zu Ungunsten der dort beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestehe, ohne dass dies weiter ausgeführt wird. Hier müsse der Gesetzgeber Instrumente zur Sicherung der internen Wissenschaftsfreiheit etablieren und der Entwurf beruft sich auch auf den Wesensgehalt des Art. 5 Abs. 3 GG.

Allerdings verkennt die Regelung ein grundsätzliches Element der grundgesetzlich geschützten Wissenschaftsfreiheit als ein Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen. Im Entwurf wird die Privathochschulfreiheit des Trägers der Hochschule sowie dessen Gewerbefreiheit nicht berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass es hier durch das Spannungsverhältnis zwischen „Privat“ und „Öffentlich“ zu rechtlichen Verwerfungen kommen kann. Das Dienstverhältnis zwischen den Professorinnen und Professoren Privater Hochschulen und ihrem Träger ist rein privatrechtlicher Natur. In diesem privatrechtlichen Status der Gleichordnung herrscht Vertragsfreiheit. Die Wissenschaftsfreiheit, mit ihrem individuellen als auch objektiven Gehalt ein staatsgerichtetes Grundrecht, steht daher den Professorinnen und Professoren an Privaten Hochschulen - wie in der Begründung zu dieser Norm ja schon zutreffend ausgeführt - demzufolge grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Dennoch stützt sich der Entwurf darauf und führt zur Herleitung auch eine Entscheidung des BVerfG an, die nur eine Analogie zum Wissenschaftsbetrieb zulässt. Dagegen wird in anderen Bundesländern die Auffassung vertreten, dass die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur wissenschaftsadäquaten Regelung von Organisationen und Leitungsstrukturen staatlicher Hochschulen nicht auf die hochschulgesetzliche Regelung von Organisationen und Leitungsebenen Privater Hochschulen übertragbar sei. (so z.B. die Begründung zur Novellierung des § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 HG NRW).

Auf Grund der zuvor dargelegten Nichtübertragbarkeit der bei staatlichen Hochschulen geltenden Grundsätze regen wir dringend an, diesen Passus nicht in das finale Gesetz zu übernehmen.

2. Art. 86 Abs. (3) S. 3 Nr. 2:

Akademische Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule dürfen nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen und

Wie bereits in der Vorbemerkung zu den Punkten B 1-4 als auch zu der Frage der Wissenschaftsfreiheit unter Punkt B 1 dargelegt, stellen Private Hochschulen ein besonderes Konstrukt im Spannungsverhältnis zwischen dem Öffentlichen Recht und dem Privatrecht dar.

Private Hochschulen benötigen einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Führung und Organisation der Hochschule, um ihren Bestand marktadäquat und wirtschaftlich nachhaltig zu sichern. Staatliche Regulierungen, die unter den Aspekten der Herstellung der Gleichförmigkeit mit der Organisation von Staatshochschulen ergriffen werden, sind nach unserer Auffassung nicht haltbar.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf nochmals die gesetzliche Haftung der verantwortlichen Personen der Hochschulträgersgesellschaften Privater Hochschulen hinweisen: Wer Entscheidungen trifft, muss für diese auch einstehen. Somit ist es aus unserer Sicht nicht denkbar, dass eine Trennung zwischen den Entscheidern und den Haftenden gezogen wird.

Weiterhin nehmen wir bei einer für die Governance und Führung einer Privaten Hochschule in einem kompetitiven Umfeld – auch mit staatlichen Hochschulen – solch' wesentlichen Regelung mit großem Erstaunen zur Kenntnis, dass zur Begründung dieser Regelung lediglich auf die „bisherige Praxis des Wissenschaftsrates“ verwiesen wird. Nach unserem Verständnis richtet sich der Wissenschaftsrat bei seiner Entscheidungsfindung idealerweise nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen und nicht umgekehrt.

Darüber hinaus ist dieser einfache Rückgriff auf die „bisherige Praxis“ des Wissenschaftsrates bereits überholt. Der Wissenschaftsrat selbst befindet sich – auch durch die Wandlung in der Rechtsprechung und durch dynamische Veränderungen in anderen Bundesländern – in einem Prozess der Anpassung und Justierung mit den einzelnen Ländern. Insbesondere die in dieser Norm erfasste Thematik ist diesem Wandel unterworfen.

Auf Grund der besonderen Stellung und der Haftung der Hochschulleitung in Privaten Hochschulen sowie der sich ändernden Rolle des Wissenschaftsrates fordern wir, dass die Hinzunahme der Nr. 2 ersatzlos gestrichen wird.

3. Art. 86 Abs. (3) S. 3 Nr. 7 2. HS:

Ausschluss der Mitwirkung von Funktionsträgern

Da es thematisch sehr eng beieinanderliegt, verweisen wir zu der Forderung in Nr. 7 2. HS, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Betreibers von einer Mitwirkung bei Beratungen und insbesondere Beschlüssen im akademischen Kernbereich auszuschließen, auf unsere Ausführungen zum vorherigen Punkt

Auch hier fordern wir auf Grund der besonderen Stellung und der Haftung der Hochschulleitung in Privaten Hochschulen sowie den dynamischen Änderungen in anderen Bundesländern, dass die Hinzunahme dieser Regelungen ersatzlos gestrichen wird.

4. Art. 86 Abs. (3) S. 3 Nr. 8 2. HS:

Die akademische Selbstverwaltung hat maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung zu besitzen

Bereits zuvor wurden ausführlich die wesentlichen Unterschiede in der Governance-Struktur der im BayHIG geregelten Hochschultypen dargestellt.

Die Organisationsstruktur einer Privaten Hochschule ist und muss auch eine andere sein als die einer staatlichen Hochschule; dies ergibt sich doch zwangsläufig aus den bereits zuvor mehrfach erwähntem Spannungs- und Haftungsverhältnis zwischen öffentlichem und privatem Recht.

Bei der Neufassung des Gesetzes sollte der aktuellen Entwicklung zur Governance an Privaten Hochschulen Rechnung getragen werden und diese Formulierung, ersatzlos gestrichen werden.

5. Art. 86 Abs. (3) S. 6:

Nachweis von Vorkehrungen mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann.

Generell haben Private Hochschulen schon aus ihrem Selbstverständnis als individuelle Hochschulform heraus eine große Verantwortung gegenüber ihren Studierenden. Ein Wesensmerkmal Privater Hochschulen ist, dass das Wohl und der Studienerfolg der Studierenden im Fokus stehen. Ob es dazu noch einer expliziten gesetzlichen Sicherungsklausel bedarf, sei dahingestellt.

Allerdings erkennen wir an, dass die Einführung einer solchen Klausel sich nicht nur auf ein – im Insolvenzfall untaugliches – Bürgschaftsmodell stützt, sondern auch andere, wesentlich zielführendere Maßnahmen zulässt; insbesondere das vom VPH schon vor langer Zeit thematisierte Übernahmmodell mit anderen, vergleichbaren Hochschulen.

6. Vorbemerkung zum Art. 87 – Akkreditierungsverfahren

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zur Akkreditierung (Beschluss vom 17. Februar 2016 - 1 BvL 8/10 -) festgestellt, dass jede externe Maßnahme zur Qualitätssicherung von Hochschulen ein schwerwiegender Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit ist und einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Dies gilt nicht nur für die Programm- und Systemakkreditierung, sondern auch für die Institutionelle Akkreditierung Privater Hochschulen. Dies folgt daraus, dass die Bundesländer durch Gesetz (so z.B. Hessen und Thüringen) oder Verwaltungsübung (z.B. Baden-Württemberg) einen Akkreditierungsvorbehalt geschaffen hatten, der nach dem Beschluss des BVerfG schon als solcher in die Wissenschaftsfreiheit eingreift. Es fehlt auch nicht etwa deshalb an einem Eingriff, weil die Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat in Form eines Gutachtens erfolgt. Entscheidend ist nach der Entscheidung des BVerfG, dass der Staat die Institutionelle Akkreditierung als Voraussetzung der staatlichen Anerkennung erzwang. Diese ist kein nur freiwillig zu beantragendes staatliches Gütesiegel, sondern für den Betrieb der Einrichtung als Hochschule unerlässliche Voraussetzung. Der Zwang zur Institutionellen Akkreditierung der Hochschule beschränkt die Freiheit des Trägers und der Hochschule, selbst über Führung, Organisation, Programminhalte usw. zu bestimmen und ist deshalb ein schwerwiegender Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit nach Art.5 Abs.3 GG, die auch die Hochschulfreiheit schützt.

Ebenso wie bei der System- und Programmakkreditierung müssen die Länder deshalb die wesentlichen Fragen der Institutionellen Akkreditierung Privater Hochschulen selbst regeln und können sie nicht ohne nähere gesetzliche Vorgaben Dritten, in diesem Falle dem Wissenschaftsrat, überlassen. Hierauf hat der VPH den Wissenschaftsrat und die Länder wiederholt hingewiesen.

Wir begrüßen es deshalb grundsätzlich, dass die Länder nunmehr nach Abschluss der Beratungen in der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe eine gemeinsame gesetzliche Regelung für die Rahmenbedingungen der Institutionellen Akkreditierung gefunden haben, die sich für Bayern in dem Art. 87 konkretisiert.

Jedoch sehen wir als Vertretung der Privaten Hochschulen – und nur diese betrifft die Regelung – hier noch Anpassungsbedarf, den wir nachfolgend erläutern werden.

7. Art. 87 Abs. (1) S. 1f:

Gutachterliche Stellungnahme

In Abs. 1 wird neben den verschiedenen Arten der erforderlichen Begutachtungen als Akkreditierungseinrichtung der Passus „Wissenschaftsrat oder einer vergleichbare Akkreditierungseinrichtung“ verwendet. In der Begründung hierzu wird jedoch ausgeführt dass der Wissenschaftsrat als Akkreditierungsstelle die gängige Praxis sei und dies auch weiterhin bleiben solle.

Durch diese einseitige Festlegung auf diese staatliche Institution nimmt sich das Land Möglichkeiten, ggf. ein breiteres Spektrum an Einrichtungen mit einzubeziehen. Diese Wahlmöglichkeiten gibt es bei den (qualitätsgesicherten) Agenturen für die Programmakkreditierung und es ist nicht ersichtlich, warum hier eine Festlegung einseitig auf den Wissenschaftsrat erfolgt.

Um diese Regelung zukunftssicher zu machen und ein Monopol zu vermeiden, regen wir dringendst an, von einer einseitigen Festlegung auf den Wissenschaftsrat als „gängige Praxis“ in der Zukunft abzusehen und sich auch anderen, gleichwertigen Akkreditierungseinrichtungen zu öffnen.

8. Art. 87 Abs. (1) S. 3:

Verlangen der Reakkreditierung bei unbefristet staatlich anerkannten Privaten Hochschulen

Diese Regelung sieht vor, dass das Ministerium bei unbefristet staatlich anerkannten Hochschulen jederzeit eine Reakkreditierung verlangen kann, um den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen zu können.

Weder im Gesetzesentwurf noch in der Begründung wird allerdings darauf eingegangen, welche Tatbestände vorliegen müssen, dass dieses Verfahren seitens des Ministeriums eingeleitet wird, so dass die Privaten Hochschulen mit unbefristeter staatlicher Anerkennung sich hier einer permanenten Unsicherheit ausgesetzt sehen. Das Erfordernis der Durchführung eines Reakkreditierungsverfahrens ist für die Hochschule mit einem hohen personellen und finanziellen Aufwand verbunden und bedarf einer sorgfältigen Planung.

Weder sind im Gesetzentwurf Gründe noch Fristen für das Geltendmachen des Reakkreditierungserfordernisses genannt, so dass wir hier der Auffassung sind, dass es an der konkreten Bestimmtheit der Regelung mangelt. Da es, wie bereits ausgeführt, für die Hochschule eine enorme Belastung mit sich führt, ein nicht geplantes Reakkreditierungsverfahren durchzuführen, sind hier, sofern die Regelung grundsätzlich überhaupt Bestand haben wird, wesentlich konkretere Vorgaben aufzuführen. Dies dient auch dem Ministerium, denn so wird der Anschein der Schaffung eines unbestimmten Maßregelungsinstrumentes bereits im Keim erstickt.

Ferner ist unklar, in welchem Verhältnis die hier erwähnte Reakkreditierung zur Prüfung des Fortbestandes der staatlichen Anerkennung stehen soll.

Gem. der Begründung zu Art. 87 Abs. 4 dient das im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung erstellte Gutachten dem Ministerium lediglich als eine von mehreren Quellen zur Entscheidungsfindung – nichts in dieser gutachterlichen Stellungnahme ist verbindlich.

Nach alledem fordern wir die Streichung des Satzes 3; äußerst hilfsweise eine Konkretisierung der Einleitungstatbestände, der Klarstellung der Reakkreditierung oder nur Durchführung eines Reakkreditierungsverfahrens mit dem folgenden Wortlaut:

*„Dies gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen, **sofern substanzielle Anhaltspunkte für eine Nichterfüllung der genannten Kriterien vorliegen. Die Hochschule ist vor Einleitung eines Reakkreditierungsverfahrens anzuhören.**“*

Weiterhin sollte eine Vorlauffrist für ein Akkreditierungsverlangen von mindestens 18 Monaten gelten.

**9. Art 87 Abs. (2) S. 2 Nr. 1
Gutachterkommission**

Diese Regelung sieht vor, dass die durch die Akkreditierungseinrichtung einzusetzende Gutachterkommission auch mindestens mit einem professoralen Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule zu besetzen ist.

Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich, regen jedoch an, dass der zu begutachtenden Hochschule ein Vetorecht bei der Besetzung eingeräumt wird.

**10. Art. 87 Abs. (2) S. 2 Nr. 2
Möglichkeit der Stellungnahme**

Der VPH sieht mit der Einräumung einer Stellungnahme zu der Akkreditierungsentscheidung des Wissenschaftsrates vor der Veröffentlichung eine langjährige Forderung des Verbandes realisiert.

Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich.

**11. Art 87 Abs. (2) S. 2 Nr. 3
interne Beschwerdestelle beim WR**

Wir begrüßen die Einrichtung einer Beschwerdestelle beim Wissenschaftsrat zur Klärung kontroverser Ansichten im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens. Allerdings halten wir die Zusammenstellung der Besetzung für unter Umständen nicht ausgewogen.

Der VPH fordert zur Ausgewogenheit der Zusammensetzung, dass bei der Besetzung der internen Beschwerdestelle des Wissenschaftsrates von den drei Mitgliedern mindestens ein Mitglied – in Analogie zu Art. 87 Abs. (2) S. 2 Nr. 1 – ein

professorales Mitglied einer Privaten Hochschule, das nicht der betroffenen Bildungseinrichtung angehören darf, ist.

12. Art. 87 Abs. (2) S. 3

Kernpunkte der Veröffentlichung

Im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung hat die Akkreditierungseinrichtung Einblick in alle wesentlichen Bereiche der Hochschule und auch des Trägers der Hochschule. Somit gelangen ihr Sachverhalte über Unternehmensdaten zur Kenntnis, die in der Regel in Unternehmen der Privatwirtschaft einer Geheimhaltung unterliegen; so z.B. in der Regel die Daten, die Rückschlüsse auf den wirtschaftlichen Status zulassen. Diese Informationen sind zwar für die Gesamtbeurteilung innerhalb des Akkreditierungsverfahrens relevant; in die zu veröffentlichenden Informationen sind sie jedoch keinesfalls aufzunehmen.

Hier regen wir eine deutliche Klarstellung über den Ausschluss bestimmter Daten in der Veröffentlichung dringend an.

13. Art. 87 Abs. (3) S. 1

Inhalt des Gutachtens

Diese Regelung bestimmt den Prüfungsumfang des Wissenschaftsrates im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung über den Katalog des Art. 86 Abs. (3).

Grundsätzlich begrüßt der VPH diese Klarstellung, denn nach unserer Auffassung geht der vom Wissenschaftsrat im Leitfaden zur Institutionellen Akkreditierung festgelegte Prüfkatalog erheblich über das hinaus, was eine Private Hochschule zu erfüllen hat, um staatlich anerkannt zu werden. Im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung mit Begutachtung, Auflagen und Empfehlungen greift der Wissenschaftsrat durch Orientierung an seinen eigenen Leitlinien in einem Umfang in die inneren Angelegenheiten der Privaten Hochschulen ein, der über das hinausgeht, was nach dem Landeshochschulgesetz zur staatlichen Anerkennung erforderlich ist. Die Institutionelle Akkreditierung kann also verfassungsrechtlich einwandfrei nur prüfen, ob die vom Land normierten Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung gegeben sind.

Somit ist es nun sachgerecht, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des Hochschulgesetzes den Prüfungsumfang der Institutionellen Akkreditierung an Hand der Anforderungen des Hochschulgesetzes, die die Privaten Hochschulen zu erfüllen haben, um staatlich anerkannt zu werden, konkret regelt.

Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung verweisen wir nochmals auf unsere obigen, z.T. kritischen, Ausführungen zum Inhalt des Art. 87.

14. Art. 87 Abs. (4)

Gutachten einer Akkreditierungseinrichtung als ein Teilbereich der Erkenntnisgrundlagen für die autonome Entscheidung des Ministeriums

In diesem Absatz wird klar geregelt, welchen Status das Gutachten über die Institutionelle Akkreditierung seitens des Wissenschaftsrates für den Akt der staatlichen Anerkennung seitens des Freistaats Bayern hat. Das letztendlich entscheidende Ministerium kann Erkenntnisse aus dem Verfahren der Institutionellen Akkreditierung seitens des Wissenschaftsrates in seine autonome Entscheidung über die (Verlängerung) der staatlichen Anerkennung einer Privaten Hochschule einfließen lassen – ist letztendlich aber weder an das Ergebnis noch an Auflagen seitens der Akkreditierungseinrichtung gebunden.

Wir begrüßen diese Klarstellung der deutlichen Trennung von Institutioneller Akkreditierung als Gütesiegel und der staatlichen Anerkennung, die sich als eine Quelle der Entscheidungsfindung des Gutachtens der Akkreditierungseinrichtung bedient. Dass der Gesetzgeber nun auch daraus folgert, dass die im Gutachten benannten Auflagen und Bedingungen nur rein empfehlenden und keinen zwingenden Charakter haben, ist folgerichtig.

Insofern begrüßen wir die nunmehr differenzierende Sichtweise der Trennung von Entscheidungen über die Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat und dem Verfahren der staatlichen Anerkennung einer Privaten Hochschule durch das Ministerium im Art. 87 Abs. (4) ausdrücklich.

15. Art. 88

Gebühren; Kosten der institutionellen Akkreditierung

Die bisherige Abrechnung der Entgelte des Wissenschaftsrates für das gutachterliche Tätigwerden ist nicht von einer in der Privatwirtschaft üblichen und erforderlichen Transparenz gekennzeichnet.

Dadurch, dass nunmehr nicht mehr die zu akkreditierende bzw. staatlich anzuerkennende Hochschule direkt die Zahlungspflichtige gegenüber dem Wissenschaftsrat sein soll, sehen wir eine Chance, dass durch das Einführen eines öffentlich-rechtlichen Gebührenmodells eine höhere Transparenz in den Entgelten für den Wissenschaftsrat Einzug halten kann und das den Gebührenbescheid ausstellende Ministerium sich nicht nur darauf beschränkt, eine intransparente Rechnung des Wissenschaftsrates lediglich weiterzuleiten. Denn dieser Betrag wird bei der Gesamtbetrachtung der Kosten der majorisierende Teil sein.

Somit regen wir dringend eine transparente Entgelt-/Gebührenübersicht an.

16.

Art. 89 (3)

Anspruch auf staatliche Finanzhilfe

Die in diesem Absatz gemachte Aussage widerspricht der Darstellung in Art. 94 (2) – (4), wo insbesondere für Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft (gemäß Art. 1 (3) ebenfalls „nichtstaatliche Hochschulen“) staatliche Zuschüsse gewährt werden.

Wir regen an Art. 89 (3) ersatzlos zu streichen.

17. Art. 91 (1) S. 6

Berufsbezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“

Die in Satz 6 eingeführte Notwendigkeit der Ergänzung der Berufsbezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ durch den Zusatz „an der (Name der Hochschule)“ bzw. „im Privatdienst“ ist nicht mehr zeitgemäß. Das Berufsbild des Professors sowie die Anforderungen sind unabhängig von der Hochschulform. Daher sollte auch in der Berufsbezeichnung keine Unterscheidung erfolgen.

Wir schlagen vor, Satz 6 komplett zu streichen.

18. Art. 91 (1) S. 7 – 9

Weiterführung der bisherigen Berufsbezeichnung bei Ausscheiden

Die in den Sätzen 7 bis 9 genannten Regelungen zur Weiterführung der bisherigen Berufsbezeichnung für Professorinnen und Professoren an nichtstaatlichen Hochschulen weichen ohne Grund von denen an staatlichen Hochschulen ab, die in Art. 46 festgelegt sind. Dieses betrifft die notwendige Beschäftigungsdauer zur Weiterführung der Berufsbezeichnung bei Ausscheiden, die an staatlichen Hochschulen sechs Jahre beträgt, an nichtstaatlichen Hochschulen deutlich längere zehn Jahre. Die Notwendigkeit der Ergänzung des Zusatzes „a. D.“ bei Erreichen der Altersgrenze ist an nichtstaatlichen Hochschulen vorgeschrieben, an staatlichen Hochschulen dagegen nicht erforderlich.

Wir schlagen vor, zur Vereinheitlichung eine sinngemäße Anwendung von Art. 46 vorzusehen.

19. Art. 93

Promotions- und Habilitationsrecht

Die zu Art. 87 gemachten Ausführungen zu den gutachterlichen Stellungnahmen gelten für diesen Komplex sinngemäß.